

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Grund- und Gewerbesteuer**

Aufgrund von § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965) und von § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S 4167) zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I 2074 mit nachfolgenden Änderungen in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) mit nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am 14.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung von 05.12.2017 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

Der Hebesatz beträgt ab dem Kalenderjahr 2024 für
Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 370 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke) 370 v.H.

§ 2

§ 4 der Satzung vom 27.10.2005 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt ab dem Kalenderjahr 2024 350 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Trochtelfingen, den 14.11.2023

Katja Fischer
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.